

# **Öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen von Bildungsprojekten zur Stärkung der Kompetenzen und Begleitung zum Arbeitsplatz von schutzbedürftigen Personen**

**Jahr 2026/2028**

# ÖFFENTLICHER AUFRUF

## Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen und zur Begleitung zum Arbeitsplatz von schutzbedürftigen Personen - Jahr 2026/2028

*Priorität 3 Soziale Inklusion*

*Spezifisches Ziel ESO4.8. h) - Aktion h.1, Maßnahme h.1.3*

### Zielsetzung des Aufrufs:



Die Durchführung von **Ausbildungskursen** - für schutzbedürftige Personen für den Erwerb **spezifischer und fachberuflicher Kompetenzen** im Zusammenhang mit den strategischen Berufsfeldern Südtirols.



Der Aufruf zielt darauf ab, die **Integration von schutzbedürftigen Personen** zu fördern, insbesondere von **Personen**, die einer **Maßnahme der Justizbehörde unterliegen** und **Haftentlassene** sowie von **Menschen mit Behinderungen oder mit anderer Schutzbedürftigkeit**, die aufgrund bestimmter Benachteiligungen Schwierigkeiten beim Eintritt in den **Arbeitsmarkt** aufweisen.



Die **Unterstützung** richtet sich auf **integrierte Maßnahmen zur Stärkung von Kompetenzen und individueller Autonomie**, um **Übergänge von der Bildungs- und Ausbildungsphase – in den letzten Jahren des schulischen Werdegangs –** in die **Arbeitswelt** für Schülerinnen und Schüler mit **Behinderungen / anderer Schutzbedürftigkeit** im schulischen Kontext zu begleiten.

**Finanzielle Ausstattung: 4.500.000,00 Euro**

# TIPOLOGIE DER ZIELGRUPPE

Zielgruppe des vorliegenden Aufrufs sind Personen

- im **erwerbsfähigen Alter**, die zum **Zeitpunkt der Anmeldung** zu den Maßnahmen **mindestens 16 Jahre** alt sind,
- in **der Autonomen Provinz Bozen wohnhaft oder ansässig** sind
- **nicht beschäftigt** sind
- mindestens **einer der unten aufgeführten schutzbedürftigen Zielgruppen** angehören



## Schutzbedürftige Personen

Menschen mit Behinderung einschließlich:

- **Schüler und Schülerinnen des zweiten Bildungszyklus**, einschließlich Berufsschulen;
- Personen, die einer **Maßnahme der Justizbehörde unterliegen und Haftentlassene**
- Andere schutzbedürftige Personen, die an langfristigen körperlichen geistigen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen leiden, die aber **nicht formell** als solche mittels formellen Aktes **anerkannt oder erkennbar sind**. Diese umfassen spezifische Bildungsbedürfnisse (BES), spezifische Entwicklungsstörungen wie **Lernstörungen** (Lese-Rechtschreib- Rechenstörungen DSA), **Sprachdefizite**, Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen (**ADHS**) usw.

# ÜBERPRÜFUNG DER ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN



## Dokumentation zur Überprüfung der Arbeitslosigkeit

- **Offizielle Unterlagen**, welche vom Arbeitsvermittlungszentrum ausgestellt werden, die entweder die Arbeitslosigkeit **oder die Nichtbeschäftigung eines jeden Teilnehmers bescheinigen** (Arbeitskräftekartei, einen Auszug der Arbeitsperioden oder gleichwertige Dokumente).



## Dokumentation zur Überprüfung der Schutzbedürftigkeit

- **Menschen mit Behinderung:** Unterlagen über das Vorliegen einer, auch schwerwiegenden, Behinderung oder einer Zivilinvalidität von einem Schweregrad von 34% oder höher;
- **Personen, die einer gerichtlichen Maßnahme unterliegen:** Maßnahme der Justizbehörde für die Personen, die einer einstweiligen Überwachungsmaßnahme und/oder Sicherheitsmaßnahme unterliegen oder für Personen, die verurteilt wurden und sich in Freiheit befinden, aber auf die Vollstreckung der von der Justizbehörde erlassenen Maßnahme warten;
- **Haftentlassene:** Bescheinigung des Strafregisters oder Bescheinigung der Justizbehörde oder des „UEPE“ in Erwartung der Eintragung des Urteils in das Strafregister;
- **Andere schutzbedürftige Personen:** Nachweis der Betreuung durch Sozial-, Gesundheits- oder andere zuständige öffentliche Dienste. Insbesondere muss der Begünstigte für diese Zielgruppe im Projektantrag darauf achten, die Merkmale der betreffenden Schutzbedürftigkeit detailliert zu beschreiben und anzugeben. Ebenfalls müssen die nationale Definition und die Kriterien und Verfahren aufgrund deren die Schutzbedürftigkeit festgestellt und begründet werden.

# ANTRAGSTELLER



Weiterbildungseinrichtungen, die bereits akkreditiert sind, oder den Akkreditierungsantrag innerhalb der Ablauffrist des gegenständlichen Aufrufs einreichen.



Die Akkreditierung muss innerhalb von Projektbeginn erhalten werden, sonst kann das Projekt nicht gestartet werden

## 1. Einzel (falls auch Körperschaft des Dritten Sektors)

2. in Partnerschaft mit anderen Körperschaften des Dritten Sektors  
In Form von Vertikal gegliederte temporäre Unternehmens- oder Zielvereinigungen (TUV/TZV), Konsortien, Unternehmensnetze, Verbundene Unternehmen, Nicht unabhängige Akteure und zeitlich befristete öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP).



**Arbeitsvermittlungszentren und ins nationale Register der für Arbeitsdienstleitungen akkreditierten eingetragenen Einrichtungen mit Sitz in der Provinz Bozen** (nur für Orientierungstätigkeiten und Begleitung am Arbeitsplatz)



Jeder Antragsteller kann **maximal zwei Projekte** im Rahmen dieses Aufrufs einreichen, entweder einzeln oder als Teil einer Partnerschaft.

# Inhalte der Vorhaben [1/2]

Die **Maßnahmen** müssen in **enger Abstimmung** mit dem **Berufsbedarf** des **Landesgebiets** und den **Bedürfnissen** der verschiedenen **Zielgruppen geplant** werden im Rahmen der zwei **Aktionslinien**.



**Linie A – Ausbildungskurse für Personen, die einer Maßnahme der Justizbehörde unterliegen und Haftentlassene**  
**Finanzielle Ausstattung: 1.300.000 Euro**

Projekte sind förderfähig, die :

- **strukturierte und integrierte Maßnahmen** vorsehen und in **Ausbildungsmaßnahmen**, eventuellen Stages sowie **Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen** gegliedert sind;
- Die Maßnahmen müssen auf die Entwicklung von **überfachlichen Kompetenzen (Soft Skills)**, die für die Arbeitsmarktintegration förderlich sind, ebenso wie auf den Erwerb und die Stärkung beruflicher Kompetenzen, die auf den Erwerb von praktisch-manuellen und operativen **beruflichen Fähigkeiten** abzielen;
- **Die Maßnahmen müssen auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Person abzielen, indem deren Autonomie, Anpassungsfähigkeit an organisatorische Kontexte sowie die Vorbereitung auf den Eintritt in die Arbeitswelt gefördert werden.** Die Projekte müssen eine konkrete Perspektive der Eingliederung in geschützte Arbeitskontexte, in **Übergänge in den Arbeitsmarkt oder in den regulären Arbeitsmarkt gewährleisten**.
- **Alle Kursfolgen** müssen außerdem verpflichtend in der Umsetzungsphase ein **Sprachenmodul** vorsehen, das zur Verbesserung der deutschen und/oder italienischen Sprachkompetenzen beiträgt.
- Als Beispiele einige Bereiche:  
produzierende, handwerkliche und verarbeitende Sektoren; technische Dienstleistungen, Wartungs- und operative Unterstützungsleistungen; Logistik-, Lager- und organisatorische Tätigkeiten; Dienstleistungen im Bereich Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, einschließlich Tätigkeiten in Küche und Service, operativer Unterstützung sowie Hilfs- und Zusatzdiensten; □ Landwirtschaftliche Tätigkeiten, Tätigkeiten im Bereich Gartenbau sowie Pflege und Instandhaltung von Grünflächen; Maßnahmen der Umweltpflege sowie der Instandhaltung und Aufwertung öffentlicher oder privater Räume.

# Inhalte der Vorhaben [2/2]

Die **Maßnahmen** müssen in **enger Abstimmung** mit dem **Berufsbedarf** des **Landesgebiets** und den **Bedürfnissen** der verschiedenen **Zielgruppen geplant** werden im Rahmen der zwei **Aktionslinien**.



**Linie B – Ausbildungskurse für Personen mit Behinderung und anderen schutzbedürftigen Personen**  
Finanzielle Ausstattung: 3.200.000 Euro

Die vorliegende Aktionslinie hat zum **Ziel, Maßnahmen zur Umschulung (Reskilling), Kompetenzerweiterung (Upskilling) Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderungen oder mit anderen Formen von Schutzbedürftigkeit zu fördern**, die einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben. Insbesondere müssen die **Projekte strukturierte und integrierte Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Orientierung, Beratung und Unterstützung und eventuellen Stages vorsehen**.

## Erster Bereich

- Förderfähige Projekte sind jene, die für die folgende Zielgruppe bestimmt sind: **Schüler und Schülerinnen mit Behinderung oder mit einer anderen Schutzbedürftigkeit** und somit erhöhtem Unterstützungsbedarf, welche die **letzten Jahre ihrer Schulkarriere besuchen**.
- Die Projekte sollten in der Umsetzung eine Maßnahmenstruktur vorsehen, welche die **Gestaltung individueller Bildungsmaßnahmen ermöglicht**, wobei für jeden Teilnehmer und jeder Teilnehmerin – je nach spezifischem Bedarf – alle oder nur einige der vorgesehenen Instrumente bzw. Maßnahmen eingesetzt werden.

## Zweiter Bereich

- **Maßnahmen für die Zielgruppe Menschen mit Behinderung oder andere schutzbedürftige Personen** sind förderfähig.
- Im Rahmen der vorliegenden Maßnahme sind vor allem **Weiterbildungsmaßnahmen förderfähig**, die darauf abzielen, **Upskilling- und Reskilling-Prozesse zu fördern**, mit dem Ziel, die **Beschäftigungsfähigkeit zu stärken und eine qualifizierte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen**.
- **Mögliche Ausbildungsbereiche: Green Economy** (z. B. Gartenbau, Landwirtschaft, Pflege von Grünflächen), der **Kreislaufwirtschaft** (z.B. Reparaturen und Montagearbeiten, Präzisionsarbeiten) sowie Tätigkeiten im Bereich **der strukturierten Kreativität** (z.B. Grafik, technisches Zeichnen, technische Fotografie, künstlerisches Handwerk) und der **Gastronomie**.

# STRUKTUR DER VORHABEN [1/2]

Die **Maßnahmen** müssen in enger **Abstimmung** mit dem **Berufsbedarf** des **Landesgebiets** und den **Bedürfnissen** der **verschiedenen Zielgruppen** geplant werden.

verpflichtend

**Alle Projekte** müssen verpflichtend als Haupttätigkeit Bildungstätigkeiten in Form von **Ausbildung im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt** gekoppelt mit **Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten** vorsehen;

- Alle Vorhaben müssen zwingend ein **Ausbildungsmodul hinsichtlich Methoden und Techniken zur Arbeitseingliederung** vorsehen.
- Alle Vorhaben müssen außerdem verpflichtend in der Umsetzungsphase ein Sprachenmodul vorsehen, das zur Verbesserung der deutschen und/oder italienischen Sprachkompetenzen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und der beiträgt (nur für Haftentlassene und Häftlinge).

Die Maßnahmen müssen die **Vermittlung überfachlicher Kompetenzen** und **Kompetenzen in Bezug auf spezifische Berufsbereiche** fördern, um die **Eingliederung der Zielgruppe in die Arbeitswelt zu erleichtern** und ihre aktive Teilnahme am sozialen und politischen Leben zu ermöglichen.



**Maßnahmen, die nach vorheriger formeller Vereinbarung zu planen sind**

▪ Projekte, für Personen, die einer **Maßnahme der Justizbehörde** unterliegen



**Netzwerkprotokoll** zwischen **Weiterbildungseinrichtung** und **verantwortliche Struktur für Personen, die einer Maßnahme der Justizbehörde unterliegen**

▪ Projekte, für Personen mit **Behinderung**



**Netzwerkprotokoll** zwischen dem **Antragsteller** und dem **Amt für Arbeitsmarktintegration**

▪ Projekte für **Schüler und Schülerinnen mit Behinderung** de**Sekundarschulen zweiten Grades** und **Berufsschulen**:



**Netzwerkprotokoll** zwischen dem **Angestellten** und der **Schule**.

# STRUKTUR DER VORHABEN [2/2]

## ART VON PROJEKTAKTIVITÄTEN

verpflichtend

- **Ermittlung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch ein Erstaufnahmegespräch** (Ausmaß von höchstens 10% der Projektdauer);
- **Ausbildung** im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt
- **Einzelunterricht**;
- **Stage** (nicht verpflichtend): wo vorgesehen mindestens 20% der Projektdauer;
- **Beratung und Unterstützung**: (höchstens 30% der Projektdauer)
- **Gruppenorientierung und Einzelorientierung**;
- **Begleitung am Arbeitsplatz**;
- **Besichtigungen zu Lernzwecken**: (höchstens 5% der vorgesehenen Stundenanzahl für die Ausbildung im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt.)
- **Seminare und Workshops**.



Die Tätigkeit der Ausbildung im **Unterrichtsraum/Werkstatt** für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung sollte in den **Nachmittagsstunden** stattfinden, an denen die **teilnehmenden Schulen bereits Unterricht geplant haben**. Die **Tätigkeiten sollten direkt in den Schulen erfolgen**, um insbesondere für jene Schüler und Schülerinnen mit fehlender Autonomie die **Einbindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Integration zu gewährleisten**.



**Seminare und Workshops** sollten u.a. die **Arbeitgeber** in Bezug auf die **besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren**, um die Durchführung von Stages zur **Annäherung der Personen an die Arbeitswelt zu erleichtern**.

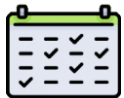
# GEMEINSAME MERKMALE DER INTERVENTIONEN

## AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNG



**Kategorien der Konfigurationen der Maßnahmen:** Es sind Maßnahmen mit flexibler „Paket“- Konfiguration vorgesehen.

**Kursfolgen:** es sind Maßnahmen mit mehreren Kursfolgen und mit frei unterteilten Kursfolgen zulässig. Es sind keine Unterteilungen zulässig.



### Projektdauer:

- **Aktionslinie a:** Die Maßnahmen können eine Projektdauer von mindestens 400 Stunden und von maximal 1.500 Stunden und vorsehen.
- **Aktionslinie b:** Die Maßnahmen können eine Projektdauer von mindestens 300 Stunden und maximal 1.200 Stunden vorsehen.



**Mindestanzahl Teilnehmer/Teilnehmerinnen:** 12.  
**Mindestteilnehmerzahl für Jede Kursfolge:** 3.  
Für die einzelne Maßnahme und Kursfolge ist **keine Höchstzahl von Teilnehmern/Teilnehmerinnen vorgesehen**  
**Es sind keine Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen.**  
**Die genehmigte Teilnehmerzahl ist nicht verbindlich.**

## ANDERE FÖRDERFÄHIGE KOSTENPOSITIONEN



**Aufsichtstätigkeiten:** Projektentwurf und Projektplanung, Tutoring, Leitung, Koordinierung, Unterstützung der Verwaltung (in Höhe von maximal 20 % der Projektdauer); Begleitung am Arbeitsplatz; Auszahlung von Begleitende Tätigkeiten.

**Immaterielle Tätigkeiten:** Ausarbeitung von Lehrmaterial; Informations- und Werbematerialien; Vorbereitung von Materialien für die Verbreitung der Ergebnisse; Übersetzungstätigkeiten; Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten.

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [1/2]



Für alle Aspekte, die im Aufruf nicht ausdrücklich vorgesehen, verboten oder abweichend geregelt sind, wird auf die Bestimmungen 2.0 und die von der Verwaltungsbehörde gegebenenfalls erlassenen Rundschreiben verwiesen.



Der Prozentanteil für die **Planungs-Quote** beträgt **4,00%**.  
Der Prozentanteil für die **Tutoring-Quote** beträgt **10,00%**.  
Der Prozentanteil für die **Verwaltungs-Quote** beträgt **18,50%**.



Für die Erfassung der Projektaktivitäten ist die Verwendung des **elektronischen Registers verpflichtend vorgesehen**. Der **Stage**, falls vorgesehen, **muss** immer im **beglaubigten Register** in **Papierform eingetragen** werden.



Der Begünstigte hat die Möglichkeit während der Umsetzungsphase **nach Antragstellung und Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde**:

- Bildungstätigkeiten für Personen außerhalb des Schulsystems (bis zu 30% der Stunden) im **Fernunterricht oder in Form von Gemischter Ausbildung durchzuführen**, sofern die Verwaltungsbehörde eine entsprechende Genehmigung erteilt.
- Sofern die Durchführung von Gruppen-Fernunterrichtsstunden genehmigt wird, ist eine Erfassung der Teilnahme mittels Log-Dateien vorzusehen.



**Bei der Durchführung gibt es keine Mindestzahl aktiver Teilnehmer/innen**, weder pro Maßnahme noch pro Kursfolge.

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [2/2]



Die **Eröffnung des Anmeldezeitraums** für die Maßnahmen hängt vom **Auswahlverfahren für Maßnahmen mit mehreren Kursfolgen** ab.



**Häftlinge/Haftentlassene** werden durch die **Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen** ermittelt  
**Menschen mit Behinderung einschließlich Schüler und Schülerinnen des zweiten Bildungszyklus** und anderen **schutzbedürftigen Personen** werden durch ein **Gespräch** im Zuge der **Erstaufnahme**, im Ausmaß von **max. 10%** der Projektdauer ermittelt



Es sind **Maßnahmen ohne Mindestteilnahmequote** und ohne **dokumentierte Überprüfung der Lernerfolge** vorgesehen.



Die Maßnahmen sehen zur Überprüfung der **Zufriedenheit** einen abschließenden **vereinfachten Zufriedenheitsfragebogen** vor.



Für diese **Maßnahmen ist eine fakultative Werbetätigkeit von den Begünstigten** vorgesehen (für Personen die einer Maßnahme der Justizbehörde unterliegen ist diese nicht vorgesehen).



Auf Antrag und nach Genehmigung besteht die Möglichkeit einer **Fristverlängerung** (Beginn und Abschluss der Maßnahmen, nach Abschluss der Maßnahmen zu erfüllende Verpflichtungen, Berichterstattung) **für insgesamt 140 Tage**.

# FINANZVERWALTUNG



Die Abrechnung der zur Finanzierung zugelassenen Projekte erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, der ein besonderes Abrechnungssystem mit **einem Pauschalprozentsatz** vorsieht. Die direkten Personalkosten dienen für die Berechnung aller anderen zulässigen Kostenkategorien in **Höhe von 40%**.

**DIREKTE REALKOSTEN FÜR DIE  
PERSONALKOSTEN**

+

**DIREKTE PERSONALKOSTEN\* 0,4  
(PAUSCHALER PROZENTSATZ)**

=

**VORGESEHENER  
ÖFFENTLICHER  
BEITRAG PRO  
PROJEKT**



Direkte Personalkosten müssen in Höhe der tatsächlichen Kosten angegeben werden (Realkosten), während alle anderen förderfähigen Kosten, die keine Personalkosten sind, pauschal mit 40 % der direkten Personalkosten erstattet werden. Die eventuelle Reduzierung der gewährten direkten Personalkosten bewirkt eine entsprechende und verhältnismäßige Reduzierung der zulässigen anderen Kosten auf der Grundlage des festgelegten Prozentsatzes.

**Die maximal förderfähigen Kosten pro Stunde/Tätigkeit beträgt 250,00 €.  
Die förderfähigen Kosten betragen 100% der gesamten Projektkosten.**

# PROJEKTEINREICHUNG [1/3]

Frist für die Einreichung des **Finanzierungsantrag**: innerhalb **12:00 Uhr 07/08/2026** mittels **coheMON**

## Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend beizulegende Anlagen**

## Bewertung

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

## Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

## VERPFLICHTEND BEIZULEGENDE ANLAGEN

Im Falle einer **Delegierung** muss für jedes im Rahmen des Projekts beauftragte Unternehmen Folgendes beigelegt werden

- **Curriculum des delegierten Unternehmens**, mit den Kenndaten des Unternehmens sowie einer Auflistung mit den im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Maßnahme erbrachten Leistungen, unter Angabe und Beschreibung des Gegenstands, der Zielgruppe und des Zeitraums, in dem sie erbracht wurden, sowie mit allen sonstigen Unterlagen, die zum Nachweis der wissenschaftlichen Voraussetzungen und der vorliegenden Fachkenntnisse, die für die Durchführung der für die delegierten Dozententätigkeiten nützlich sind. Bei der Beschreibung von Aktivitäten und erbrachten Dienstleistungen kann man sich nicht auf eine bloße Auflistung von /Dienstleistungstiteln beschränken.
- **Verpflichtungserklärung des delegierten Unternehmens** mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung in Bezug auf das Verbot, ihrerseits eine vollständige oder teilweise Weiterbeauftragung Dritter vorzunehmen.

Im Falle eines von einer **bereits gegründeten Partnerschaft** vorgelegten Projektes

- **Gründungsakt der Partnerschaft** (je nach Art der Partnerschaft: Gründungsakt der zeitweiligen TUV/TZV in vertikaler Form, Gründungsakt der befristeten öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP), Gründungsakt des Unternehmensnetzwerkes, Konsortialvertrages
- **Beitrittsakt zur Partnerschaft** für jeden Partner

Bei **verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 2359 des Zivilgesetzbuches oder bei Parteien**, die in einer anderen, vom Begünstigten nicht unabhängigen Verbindung stehen

- **Unterlagen, welche die Nicht-Unabhängigkeit zwischen dem Antragsteller und dem Partner belegen.**

# PROJEKTEINREICHUNG [2/3]

Bewerbungsfrist: bis zum 21.12.2023 um 12:00 Uhr über CoheMon

## Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

## Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

## Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll



## VERPFLICHTEND BEIZULEGENDE ANLAGEN

Im Falle eines Projekts, das sich an Personen richtet, die einer Maßnahme der Justizbehörde unterliegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein Netzwerkprotokoll zwischen dem Antragsteller und verantwortlicher Struktur für Personen, die einer Maßnahme der Justizbehörde unterliegen.</li> </ul>
Im Falle von Projekten, die sich an Personen mit Behinderung richten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein Netzwerkprotokoll zwischen dem Antragsteller und dem Amt für Arbeitsmarktintegration.</li> </ul>
Im Falle von Projekten, die sich an Schüler und Schülerinnen mit Behinderung oder anderer Schutzbedürftigkeit der Sekundarschulen zweiten Grades richten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein Netzwerkprotokoll zwischen dem Antragsteller und der Schule/den Schulen des Netzwerkes</li> </ul>
Im Falle von eventueller Übertragung von Befugnissen von Seiten der öffentlichen Verwaltung an den Begünstigten oder an eine dritte Partei in Bezug auf die Überprüfung und Bescheinigung der Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ermächtigung seitens des zuständigen öffentlichen Dienstes mittels Konvention oder Vereinbarungsprotokoll</li> </ul>

# PROJEKTEINREICHUNG [3/3]

Bewerbungsfrist: bis zum 21.12.2023 um 12:00 Uhr über CoheMon

## Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend beizulegende Anlagen**

## Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

## Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

## VERPFLICHTEND BEIZULEGENDE ANLAGEN

**Als Nachweis der erworbenen Erfahrung, müssen** sowohl Körperschaften des Dritten Sektors als auch Weiterbildungseinrichtungen **dem Finanzierungsantrag Folgendes beifügen**

Eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung mit

- einer kurzen Vorstellung der Körperschaft und der durchgeführten Tätigkeiten
- einer Auflistung der erbrachten Leistungen für die Zielgruppe, die jenen des im Rahmen des Aufrufs eingereichten Projektes ähnlich sind, sowie mit allen sonstigen Unterlagen, die zum Nachweis der **mindestens zweijährigen Erfahrung** in der Fallübernahme und Erbringung von Dienstleistungen nützlich sind.

Bei der Beschreibung von Tätigkeiten und erbrachten Dienstleistungen kann man sich **nicht auf eine bloße Auflistung von /Dienstleistungstiteln beschränken.**

## FAKULTATIVE ANLAGEN

- Lebensläufe des eingesetzten Personals;
- Bezugsquellen für den beruflichen und/oder Ausbildungsbedarf, die vom Begünstigten eigenständig ausgearbeitet wurden;
- Vereinbarungen mit Unternehmen/Organisationen für das Stage;
- Vereinbarung Weiterbildungseinrichtung und Einrichtung für Migranten.

# ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [1/2]

## Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

## Bewertung

- **Überprüfung der Zulässigkeit**
- Technische Bewertung

## Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

## 1. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

### A. Konformität

### B. Voraussetzungen des Antragstellers

### C. Projektvoraussetzungen

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird nicht mit Punkten bewertet, sondern das Fehlen der Voraussetzungen führt zur Nichtzulassung oder zur teilweisen Zulassung des Projekts zur nachfolgenden technischen Bewertung.

Wenn das Projekt von einer gegründeten oder zu gründenden **Partnerschaft** eingereicht wurde, führt die Nicht-Vorlage der Gründungsurkunde und des Beitrittsakts zur Partnerschaft für jeden Partner oder der Verpflichtungserklärung zur Gründung zur Nicht-Zulassung des Projektes zur nachfolgenden technischen Bewertung.

Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der vorgeschriebenen Unterlagen führt dazu, dass das gesamte Projekt für die anschließende technische Bewertung nicht in Frage kommt.

Um als gültig zu gelten, müssen die Dokumente mit einer **digitalen Signatur** oder einer **handschriftlichen Unterschrift unterzeichnet und ein gültiges Ausweisdokument** beigefügt sein.

➔ **Dekret mit der Auflistung der zulässigen und unzulässigen Projekte**

# ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [2/2]

## Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

## Bewertung

- Überprüfung der Zulässigkeit
- **Technische Bewertung**

## Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

## 2. TECHNISCHE BEWERTUNG

Die förderfähigen Projekte werden anschließend vom Bewertungskommissionen technisch bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den in der Bekanntmachung angegebenen Kriterien, Unterkriterien und Gewichtungen.

1. Externe Projektkohärenz
2. Interne Projektkohärenz
3. Qualität
4. Wirtschaftlichkeit

**Es werden ausschließlich jene Projekte zur Finanzierung zugelassen, welche:**

- welche bei jedem Kriterium die ausreichende Punktezahl
- sowie insgesamt, mindestens 60/100 oder mehr erreichen (Maximale Punktezahl 100)

# ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR FINANZIERUNG

## Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

## Bewertung

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

## Zulassung zur Finanzierung

- Rangordnung auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung

## 1. Veröffentlichung der Rangordnung

Die endgültige **Rangordnung** wird im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Webseite der Autonomen Provinz Bozen und auf der Web-seite des ESF-Amtes veröffentlicht und enthält die Auflistung der:

- Projekte, die geeignet und finanzierbar sind
- Projekte, die geeignet, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbar sind
- Projekte, die nicht geeignet sind

**Die Veröffentlichung gilt als Zustellung/Mitteilung**

## 2. Vor dem Projektbeginn:

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten der Finanzierung ist von der **Fördervereinbarung geregelt**. Diese wird in den von den Bestimmungen 2.0 vorgesehenen Modalitäten unterzeichnet. Das entsprechende Modell der Fördervereinbarung wird auf der ESF-Webseite veröffentlicht.

# AUSZAHLUNG DER FINANZHILFE



Die Auszahlung des Beitrags erfolgt in verschiedenen Teilen:

- **Vorauszahlung** in Höhe von 20% des zu Beginn des Projektes auszahlenden Betrags, gegen Vorweisen einer gültigen Bankbürgschaft;
- **Auszahlung von Zwischenbeträgen** aufgrund dreimonatlicher Erklärungen;
- **Restbetrag** gemessen am nach **Abschluss** der Projektaktivitäten anerkannten Betrag.



Der Begünstigte ist verpflichtet, die dreimonatlichen Meldungen für das III. Quartal jeder Projektjahresperiode zu erfassen und einzureichen.



Hinsichtlich der Verpflichtungen, Verfahren und Fristen für die Auszahlung der Finanzierung wird auf *die Bestimmungen 2.0* verwiesen.



Mindestens 35% der Stunden der genehmigten Projektdauer müssen innerhalb 30.06.2028 durchgeführt werden

# ZEITRAHMEN DER UMSETZUNG DER VORHABEN

## PROJEKTGENEHMIGUNG

Innerhalb von **90 Tagen** nach Ablauf der Frist zur Projekteinreichung



## BEGINN DER TÄTIGKEITEN

Innerhalb von **90 Tagen** ab Unterzeichnung der Fördervereinbarung



## ABSCHLUSS DER TÄTIGKEITEN

Die Tätigkeiten müssen bis zum **30.09.2029** nach ihrem Beginn **abgeschlossen** sein. Die Berechnung der Laufzeit muss gemäß den in Artikel 9 des Aufrufs angegebenen Modalitäten erfolgen.



## DIE ENDABRECHNUNG

Innerhalb von **60 Tagen** nach Abschluss der Tätigkeiten



# KONTAKTE



Ticket über den **Service Desk ESF** für die Begünstigten an den Bereich **Programmierung**

<https://cohemon.atlassian.net/servicedesk/customer/portal/7>